

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgisch
Staatsblatt
vorbehalten



23094089

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

10. Juli 2023

iA/
der Greffier

Unternehmensnr. : **416 254 021**
Gesellschaftsname
(voll ausgeschrieben) : **Tennisclub Rot Weiss Raeren**
(abgekürzt) : **TCR**

Rechtsform : **VOG**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Bergscheid 5c - 4730 Raeren**

Gegenstand

der Urkunde : **Ernennungen und Rücktritte Verwaltungsrat - Satzungsanpassung**

Aus dem Protokoll der Generalversammlung vom 10.03.2023 gehen folgende Beschlüsse hervor:

1) Das folgende Verwaltungsratsmitglied tritt zurück:
Bauens Eva, Bahnhofstrasse 10, 4728 Hergenrath

2) Es werden als neue Verwaltungsratsmitglieder ernannt:
Präsident und Kassierer : Carl Rolf, Kinkebahn 144, 4731 Eynatten
Vizepräsident, Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeiten : Christophe Dreuw, Walheimerstrasse 7, 4730 Raeren

Sportwart : Sylvie Franssen, Untere Rottstrasse 5, 4730 Raeren
Jugendwart : Schuermann Ursula, Hauseterstrasse 10, 4731 Eynatten
Medien, Events : Hirschfeld Oliver, Merolser Strasse 70, 4711 Walhorn

Aus dem Protokoll der aussergewöhnlichen Generalversammlung vom 21.04.2023 geht folgender Beschluss hervor:

Die Satzungen werden wie folgt angepasst:

SATZUNG DER VoG „Tennis Club Rot Weiss Raeren“

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1

Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht führt den Namen „Tennis Club Rot Weiss Raeren“, abgekürzt TCR.

Artikel 2

Sitz

(1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

(2) Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 24/07/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

(3) Bei Sitzverlegung außerhalb der Region bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache

Artikel 3

Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck: Verbreitung und Ausübung des Tennissportes.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivitäten:

- Organisation von Trainingseinheiten, Meisterschaften und Wettkämpfen,
- Organisation von Veranstaltungen, Events und anderen Versammlungen im Zusammenhang mit dem Tennissport
- Förderung des Tennissports, Kinder und Jugendliche für den Tennissport begeistern
- Teilnahme und Organisation von sportlichen, kulturellen und sozialen Aktivitäten

Die Vereinigung kann jede Art von Veranstaltungen durchführen, Immobilien erwerben und/oder verwalten sowie alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt zur Förderung der Tätigkeit des Tennissports im weitesten Sinne beitragen.

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4

Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5

Mitglieder

(1) Die Vereinigung besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)
- b) Fördermitgliedern (inaktive Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder

(2) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

Artikel 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche, juristische und öffentliche Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an das Verwaltungsorgan

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsorgans.

(3) Die Generalversammlung kann die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen.

(4) Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,

- in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden,
- die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

(6) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.

c) durch Ausschluss, wenn

- das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

(2) Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Artikel 8

Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 500,00 EUR. Der Beitrag ist jährlich fällig.

Artikel 9

Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.

Artikel 10

Mitgliederregister

(1) Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

(3) Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Generalversammlung;
- (2) das Verwaltungsorgan.

Artikel 12

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:
- a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter,
 - c. die den Verwaltern zu erteilende Entlastung,
 - d. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - e. die freiwillige Auflösung der Vereinigung,
 - f. den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - g. Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen,
 - h. eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen,
 - i. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuentcheiden.

Artikel 13

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

- (1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 30.06., stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

- (2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

- (4) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.

- (5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

- (7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 14

Verwaltungsorgan

- (1) Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

- (2) Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter benannt werden.

- (3) Insofern eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

- (4) Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder auf unbestimmte Dauer gewählt.

- (5) Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden. Die Verwalter können das erste Mal in der Gründungsurkunde bestellt werden.

(6) Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

(7) Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

(8) Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassierer, einen Sportwart und einen Jugendwart.

(9) Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

(10) Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

(11) Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Artikel 15

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens 1 Mal pro Jahr.

(2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Bei Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit das älteste Verwaltungsratsmitglied.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

(6) Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 16

Haftung der Verwalter

(1) Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

(2) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

(3) Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

(4) Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Artikel 17

Interessenkonflikt

(1) Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

(2) In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 18

Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(4) Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19

Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtmäßig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans, der einzeln handelt, oder zwei Verwalter, die gemeinsam handeln.

Artikel 20

Tägliche Geschäftsführung

(1) Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

(2) Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

(1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

(3) Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.



(4) Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden

(5) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

(6) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22

Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

(1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

(2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

(3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

(4) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

(5) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretenen Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23

Auflösung

(1) Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

(2) Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

(3) Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Artikel 24

Sanktionen

Nach dem Gesetz kann die Nichtigkeit der Vereinigung ausgesprochen werden, wenn die folgenden Punkte nicht in der Satzung erwähnt werden:

- Name und Angabe der Region, in der die Vereinigung ihren Sitz hat;
- Die präzise Beschreibung des uneigennützigen Ziels, das die VoG verfolgt, und der Aktivitäten, die der Erreichung dieses Ziels dienen.

Rolf CARL
Präsident